

07.10.96**Empfehlungen**
der AusschüsseIn - Fzzu **Punkt** der 703. Sitzung des Bundesrates am 18. Oktober 1996

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1996/1997 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1996/1997 - BBVAnpG 96/97)

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und der Finanzausschuß (Fz)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 2 § 1 Abs. 1 Satz 1

In Artikel 2 § 1 Abs. 1 sind in Satz 1 die Worte "aufsteigenden Gehältern (Bundesbesoldungsordnungen A, C, Besoldungsgruppen R 1 und R 2 sowie entsprechende fortgeltende landesrechtliche Vorschriften)" durch die Worte "den Besoldungsgruppen A 1 bis A 16, C 1 bis C 3, R 1 und R 2 sowie in fortgeltenden entsprechenden landesrechtlichen Besoldungsgruppen" zu ersetzen.

Begründung:

Die Besoldungsgruppe C 4 (Professoren an Hochschulen) gehört zur Tarifklasse Ia des Ortszuschlags und ist daher aus systematischen Gründen den im Entwurf bereits aufgeführten Besoldungsgruppen, die nach dem Gesetzentwurf von der Einmalzahlung ausgenommen sind (B 3 bis B 11 und R 3 bis R 10),

Ausgeliefert am 08. OKT. 1996

(noch Ziff. 1)

anzufügen. Die Gleichbehandlung ist auch im Hinblick auf die Höhe der Bezüge dieser Beamten geboten: Die Gehälter liegen generell oberhalb von A 16 und reichen bis an das Niveau der Besoldungsgruppe B 10 heran. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Einbeziehung in den Empfängerkreis ginge insoweit über die beabsichtigte inhaltsgleiche Übertragung des Tarifiergebnisses hinaus.

Fz 2. Zu Artikel 2 § 2 Abs. 2

In Artikel 2 § 2 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 erhalten für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996 eine einmalige Zahlung in Höhe von 180 Deutsche Mark, Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen 108 Deutsche Mark, Empfänger von Vollwaisengeld 36 Deutsche Mark und Empfänger von Halbwaisengeld 21,60 Deutsche Mark, wenn die zugrunde liegenden Versorgungsbezüge höchstens 7.143,09 Deutsche Mark betragen. Bei Hinterbliebenen ist als Betrag der zugrunde liegenden Versorgungsbezüge im Sinne des Satzes 1 der sich nach den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes ergebende anteilige Betrag anzusetzen. Die in Satz 1 genannten Beträge für die einmalige Zahlung vermindern sich um ein Achtel für jeden der vorgenannten Kalendermonate, für den kein Anspruch auf Versorgung oder für den ein Anspruch aus einem Dienstverhältnis besteht."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung der Vorschrift an die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 enthaltenen Regelungen über

- die Voraussetzungen für die einmalige Zahlung (Versorgungsanspruch für die Monate Mai 1996 bis Dezember 1996);
- die Verminderung der einmaligen Zahlung für Kalendermonate ohne Anspruch auf Versorgung oder mit Anspruch aus einem Dienstverhältnis.

In
Fz

3. Zu Artikel 2a - neu - (§ 107c BeamtVG)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

In § 107c des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3858), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt.'

Begründung:

In den neuen Ländern ist es angesichts des Mangels an erfahrenen Beamten und Richtern insbesondere im Bereich der Justiz weiterhin unerlässlich, bei der Besetzung von leitenden Funktionsstellen auf pensionierte Beamte und Richter aus dem bisherigen Bundesgebiet zurückzugreifen.

Soweit dieser Personenkreis aufgrund einer zwischen dem 3. Oktober 1990 und 31. Dezember 1996 erfolgten Berufung einen weiteren Versorgungsanspruch erwirbt, erstattet der frühere Dienstherr dem neuen Dienstherrn im Beitrittsgebiet die Versorgungsbezüge in dem nach § 107c Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) festgesetzten Umfang.

Die öffentlichen Haushalte der neuen Länder werden hierdurch entlastet. Mit einer Verlängerung des § 107c BeamtVG besteht die Möglichkeit, im Hinblick auf eine gerechte Verteilung der späteren Versorgungslasten, das dringend benötigte Fachpersonal für die noch unbesetzten Funktionsstellen vor allem bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu gewinnen. Ohne die Fortführung der Versorgungslastenteilung wäre darüber hinaus die Verwaltungshilfe durch Pensionäre gefährdet.

Darum soll in § 107c BeamtVG die Jahreszahl "1996" durch die Jahreszahl "1999" ersetzt werden.